



Zweckverband Pattonville

Zweckverband Pattonville, John-F.-Kennedy-Allee 19/3, 71686 Remseck
Öffentlichkeit

i.A. Stadt Remseck am Neckar
Geschäftsstelle Gemeinderat
gs.gemeinderat@remseck.de

02. Juli 2025

E I N L A D U N G

zur Verbandsversammlung des Zweckverbands Pattonville
am Donnerstag, den 10.07.2025, um 14:00 Uhr
im Bürgersaal, John-F.-Kennedy-Allee 19/2, 71686 Remseck am Neckar

Tagesordnung:

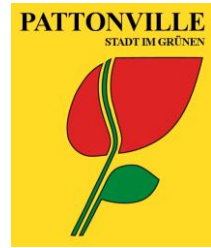
Öffentlich

Vorlage ZV

TOP 1	Finanzsituation des Zweckverbands Pattonville (NKHR-Jahre 2020 bis 2024-2025)	10/2025
TOP 2	Bildung von Ermächtigungs- und Budgetüberträgen 2024	11/2025
TOP 3	Annahme von Spenden	08/2025
TOP 4	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Schönberger
Verbandsvorsitzender



VORLAGE Nr. 10/2025

ZUR

- | | |
|---|---|
| ☐ Beschlussfassung in der | ☐ nichtöffentlichen |
| ☒ Beratung in der Lenkungsgruppen-
sitzung am 05.06.2025 | ☒ öffentlichen |
| ☐ Kenntnisnahme | ☒ GR-Sitzungen in Remseck und Korn-
westheim |

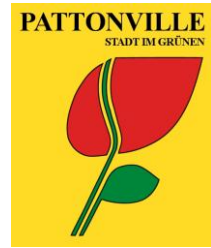
Betreff: Finanzsituation des Zweckverbands Pattonville (NKHR-Jahre 2020 bis 2024/2025)

Sachdarstellung:

Zum 01.01.2020 wurde beim Zweckverband Pattonville das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) eingeführt. Mangels einer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wurden für die Jahre ab 2020 noch keine Jahresabschlüsse erstellt. Deshalb sind die Ergebnisrechnungen auch nicht ausgeglichen worden. Geplant wurde der Haushaltsplan des Zweckverbandes Pattonville in allen Jahren ab 2020 jeweils mit einer schwarzen Null (gleich hohe Erträge wie Aufwendungen).

Die Betriebskostenumlage wird jedes Jahr von den beiden Verbandsgemeinden in Höhe von 90 % der im Haushaltsplan des Zweckverbandes veranschlagten Betriebskostenumlage angefordert. Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt die „Abrechnung“ der Betriebskostenumlage, in Abhängigkeit des Rohergebnisses des Zweckverbandes. Sollte die Abrechnungen dazu führen, dass die Betriebskostenumlagen über die unterjährigen Abschlagszahlungen zu hoch bzw. zu niedrig angefordert wurden, werden diese im Rahmen des Jahresabschlusses an die Verbandsgemeinden rückerstattet bzw. von diesen nachgefordert.

Um einen Überblick über die aktuelle Finanzsituation der offenen NKHR-Jahre 2020 bis 2024 zu erhalten, wurden Finanzübersichten erstellt (vgl. Anlagen 1 bis 6), welche einen grundsätzlichen Überblick über die Situation im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt geben.



VORLAGE Nr. 10/2025

Grundaussagen der Anlagen zu dieser Vorlage:

1. Ergebnishaushalt

Der Haushaltsplan des Zweckverbands wurde so konzipiert, dass das veranschlagte ordentliche Ergebnis und auch die Jahresrechnung jeweils eine schwarze 0 ausweisen. Hierdurch wird die Eigenkapitalquote gehalten, so dass sich keine jährlicher Eigenkapitalverzehr ergibt. Hierdurch ergibt sich jährlich ein Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts in Höhe der Netto-Abschreibungen (Netto-Abschreibungen = Abschreibungen abzgl. Auflösungen).

Die vorläufigen ordentlichen Ergebnisse (unter Berücksichtigung von verbuchten Erträgen und Aufwendungen, jedoch mit Abschreibungen und Auflösungen auf Planungsbasis) zeigen, dass der Zweckverband in jedem der NKHR-Jahre 2020 bis 2024 einen Überschuss, somit ein positives ordentliches Ergebnis ausweist.

Nach dem Stand der Ergebnisrechnung (Anlage 1) wäre es deshalb möglich, einen Teil der überschüssigen Beträge des Ergebnishaushalts an die Verbandskommunen in 2025 zurückzubezahlen, ohne dass voraussichtlich ein negatives ordentliches Ergebnis entstehen würde.

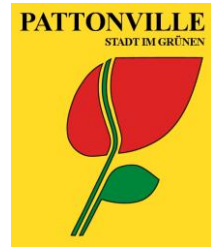
2. Finanzhaushalt

Der aktuelle Girokontobestand weist einen mittleren 7-stelligen positiven Betrag aus, welcher überwiegend ertragsbringend als Festgeld- und Tagesfestgeld angelegt ist. Die durchschnittliche Mindestliquidität der Jahre 2020 – 2024 in Höhe von 181.752 € wurde in jedem der NKHR-Jahre 2020 bis 2024 erreicht und überschritten.

Aus den Berechnungen ergibt sich, dass der Haushalt des Zweckverbands derzeit sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt „überfinanziert“ ist, was zu Lasten der Verbandskommunen geht.

Insofern wäre eine (teilweise) Rückerstattung der von den Verbandskommunen an den Zweckverband Pattonville unterjährig bezahlten Betriebskostenumlagen möglich, ohne dass der Zweckverband für eine gewisse Zeit in Liquiditätsschwierigkeiten kommen würde.

Es wäre somit möglich, eine einmalige Auszahlung vom Zweckverband an die Verbandskommunen z.B. im Sommer/Herbst 2025 in einem Betrag vorzunehmen.



VORLAGE Nr. 10/2025

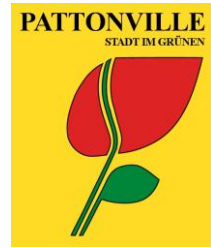
Nach der derzeitigen Finanzplanung ist die Mindestliquidität nur noch bis zum Jahr 2027 gewährleistet (vgl. Anlage 3). Erfolgt eine Rückzahlung (vgl. Anlage 1) der überschüssigen Betriebskostenumlagen, wird die Mindestliquidität nach der Finanzplanung schon im Jahr 2026 unterschritten (Anlage 4).

Dies hätte zur Folge, dass der Zweckverband ab 2026 Kassenkredite aufnehmen müsste. Dieser belasten wiederum den Ergebnishaushalt und führen zu höheren Betriebskostenumlagen.

Um dies zu vermeiden, könnte ab dem Zeitpunkt ab dem der Zweckverband in eine negative Liquiditätssituation kommt, Teile der an die Verbandskommen in 2025/2026 ausbezahlten Betriebskostenumlagen zum gegebenen Zeitpunkt erneut von den Verbandskommen anfordern. Bis zu diesem Zeitpunkt könnten die Verbandskommunen mit den vom Zweckverband an die verbandskommune rückbezahlten Betriebskostenumlagen wirtschaften und sich selbst Kassenkreditzinsen ersparen bzw. Festgeldzinsen generieren. Dieses Szenario wäre insbesondere dann anzuraten, wenn der Zweckverband noch längere Zeit Liquiditätsüberschüsse vorhalten würde, was zu erwarten ist.

Es ist ungewiss, ob die Investitionsbeträge des Zweckverbandes (insbesondere die Investitionszuschüsse für die Kläranlage Kornwestheim und den Umgehungskanal) bis 2028 auch plankonform abfließen. In der Regel ergeben sich Bauverzögerungen mit verzögerten Anforderungen von Investitionszuschüssen, was zu einer besseren Liquiditätslage bis Ende 2028 führen würde. Dies würde für die Rückzahlung von anteiligen Betriebskostenumlagen an die Verbandskommunen sprechen.

Der Zweckverband Pattonville hat bisher Betriebskostenumlagen als überschüssige Gelder als Festgelder angelegt und damit Guthabenzinsen erwirtschaftet (Zinssatz derzeit 2,2 %). Die Zinseinnahmen kamen dem Ergebnishaushalt des Zweckverbandes Pattonville zu Gute, was die Betriebskostenumlage entsprechend reduziert hat. Diese bisher praktizierte Verwaltungspraxis führt zwar beim Zweckverband zu Guthabenzinsen und zu geringerem Betriebskostenumlagen; die Verbandskomme(n), die jedoch Liquiditätsschwierigkeiten haben, zahlen jedoch in ihren eigenen Haushalten höhere Kassenkreditzinsen, da das Zinsniveau der Kassenkreditzinsen höher ist als das der Guthabenzinsen.



VORLAGE Nr. 10/2025

Folglich wäre eine Rückzahlung von anteiligen Betriebskostenumlagen an die Verbandskommunen für diejenigen Verbandskommunen, die negative Liquiditätsbestände ausweisen und künftig auch erwarten, wirtschaftlich vorteilhaft. Für Verbandskommunen, die keine negativer Liquiditätslage vorweisen, würden sich durch diese Vorgehensweise keine finanziellen Nachteile ergeben.

Es wird vorgeschlagen, die Rückzahlung von Betriebskostenumlagen in der Lenkungsgruppe zu beraten, da ggf. zu erwarten ist, dass sich die Liquiditätsentwicklung des Zweckverbands Pattonville besser entwickelt wird, als in der Anlage 3 dargestellt. Vorgeschlagen wird die Rückzahlung von **2.500.000 €** in einer Summe im Laufe des Haushaltsjahres 2025.

Hierbei handelt es sich um den Auskehrungsbetrag, der maximal ausgezahlt werden kann, um die Mindestliquidität nach der Haushaltsplanung 2025 zum Ende des Jahres 2025 noch einzuhalten (vgl. Anlagen 1 und 4).

Entsprechend dem Verteilungsschlüssel, der auf den Einwohnerzahlen der beiden Kommunen an den beiden Gemarkungen beruht, würden sich folgende Rückzahlungsbeträge ergeben:

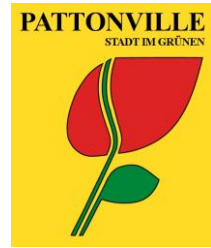
Remseck: 1.712.500 € (ca. 68,5 %
Kornwestheim: 787.500 € (ca. 31,5 %)

Es wird außerdem vorgeschlagen mit der Rückzahlung von Betriebskostenumlagen einheitlich für die Stadt Remseck als auch für die Stadt Kornwestheim umzugehen, auch wenn die die Liquiditätslage der beiden Verbandskommunen differieren sollte.

Eine künftige Reduzierung von Betriebskostenvorauszahlung von derzeit 90 % (6.839.000 €) auf z.B. 80 % (6.079.000 €) bedarf der Änderung der Verbandssatzung (vgl. Anlage 5 und 6).

Die anteilige überschüssige Rückzahlung von vergangenen Betriebskostenumlagen in 2025 an die Verbandskommune bedarf der Beschlussfassung in den Gremien der Beteiligungskommunen und in der Zweckverbandsversammlung.

Zweckverband Pattonville
John-F.-Kennedy-Allee 19/3
71686 Remseck



VORLAGE Nr. 10/2025

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht über die vorläufigen ordentlichen Ergebnisse 2020 bis 2024
- Anlage 2: Übersicht über die Liquiditätslage
- Anlage 3: Entwicklung der voraussichtlichen Liquidität bis 2028 (entspricht der Anlage zum Haushaltsplan 2025)
- Anlage 4: Simulation der voraussichtlichen Liquidität bis 2028 (bei Auszahlung eines Einmalbetrags in 2025 an die Verbandsgemeinden)
- Anlage 5: Betriebskostenumlage 2025 (90 % der im Haushaltsplan 2025 veranschlagten Betriebskostenumlage)
- Anlage 6: Betriebskostenumlage 2025 (80 % der im Haushaltsplan 2025 veranschlagten Betriebskostenumlage)

I. Ordentliches Ergebnis (Ertrag/Auwand)

Ergebnishaushalt	2020	2021	2022	2023	2024
Haushaltsplan: veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
vorläufige Haushaltsrechnung: ordentliches Ergebnis	1.032.800,05 €	1.042.630,31 €	826.345,15 €	997.882,25 €	1.340.194,56 €
Erträge					
Auflösungen (Planwert)	523.900,00 €	523.200,00 €	521.700,00 €	528.700,00 €	528.700,00 €
Aufwendungen					
Abschreibungen (Planwert)	-854.400,00 €	-993.300,00 €	-1.034.400,00 €	-1.075.300,00 €	-1.086.100,00 €
vorläufiges ordentliches Ergebnis* - Summe 2020 - 2024: 2.893.218,14 €	702.300,05 €	597.855,80 €	312.087,14 €	451.282,25 €	829.692,90 €
Anzustrebender Wert in der Jahresrechnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Mögliche Rückzahlung der zu viel erhaltenen Betriebskostenumlage (Überschuss des Ergebnishaushalts):					
Vorgeschlagene Auszahlung in 2025 (100%) (vgl. Fußnote**): 2.893.218,14 € abgerundet auf 2.500.000 € (86,41 %)	702.300,05 €	597.855,80 €	312.087,14 €	451.282,25 €	829.692,90 €

*Die Ergebniswerte stellen vorläufige Werte dar, da die Jahresabschlussbuchungen noch nicht erfolgt sind.

**** abgerundet auf 2.500.000 € zur Einhaltung der Mindestliquidität (vgl. Anlage 4)**

II. Liquidität (Einzahlungen/Auszahlungen)

Finanzhaushalt	2020	2021	2022	2023	2024
Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Haushaltsplan)	330.500,00 €	105.100,00 €	192.700,00 €	206.600,00 €	217.400,00 €
Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (vorl. Ergebnis)	590.211,48 €	1.602.443,62 €	1.127.337,78 €	997.825,26 €	1.309.510,70 €
Differenz	259.711,48 €	1.497.343,62 €	934.637,78 €	791.225,26 €	1.092.110,70 €
Investitionsrechnung	2020	2021	2022	2023	2024
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Haushaltsplan)	-2.124.100,00 €	-471.800,00 €	-973.200,00 €	-1.920.200,00 €	-1.084.000,00 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (vorl. Ergebnis)	-726.681,88 €	-1.062.107,17 €	464.222,40 €	-477.351,59 €	-1.259.346,98 €
Differenz	1.397.418,12 €	-590.307,17 €	1.437.422,40 €	1.442.848,41 €	-175.346,98 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	2020	2021	2022	2023	2024
Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Haushaltsplan)	-2.102.200,00 €	-366.700,00 €	-780.500,00 €	-1.713.600,00 €	-866.600,00 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (vorl. Ergebnis)	-136.470,40 €	540.336,45 €	1.591.560,18 €	520.473,67 €	50.163,72 €
Differenz	1.965.729,60 €	907.036,45 €	2.372.060,18 €	2.234.073,67 €	916.763,72 €
Liquidität	2020	2021	2022	2023	2024
zum 01.01. (tatsächlicher Kontenbestand der Tagesabschlüsse)	2.439.953,89 €	2.259.502,86 €	2.802.770,99 €	4.391.976,75 €	3.210.585,31 €
zum 31.12. (tatsächlicher Kontenbestand der Tagesabschlüsse)	2.259.502,86 €	2.802.770,99 €	4.391.976,75 €	3.210.585,31 €	4.960.351,55 €
Mindestliquidität nachrichtlich	2020	2021	2022	2023	2024
lt. HH-Plan	194.002 €	194.000 €	172.448 €	165.605 €	181.752 €

*Die Ergebniswerte stellen vorläufige Werte dar, da die Jahresabschlussbuchungen noch nicht erfolgt sind.

aktuell zur Verfügung stehende Liquidität	26.05.2025
Kreissparkasse	205.575,00 €
Volksbank	11.662,13 €
Tagesgeld	3.930.000,00 €
Festgeld	
Liquidität	4.147.237,13 €
 Liquiditätsstand nach Rückerstattung:	
-2.500.000,00 €	1.647.237,13 €

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität

(aus HHP 2025)

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Finanzhaushalt		Finanzplanung		
			Vorjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
			2024	2025	2026	2027	2028
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn [2]	4.913.685				
2a	+	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn [3]					
2b	+	Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere					
2c	+	Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen					
3a	-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn [4]					
3b	-	Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen,					
4	=	liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	4.913.685				
5	-	Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre	708.600				
6	+	Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr [5]	0				
7	+	Einzahlungen aus Übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0				
8	+/-	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes (§ 3 Nr. 36 GemHVO) [6]	-866.600	-2.243.600	-836.000	-1.408.500	-837.700
9	=	Voraussichtliche Liquidität zum Jahresende inkl. Festgeld	4.963.452	2.719.852	1.883.852	475.352	-362.348
		Auszahlung liquider Mittel					
10	-	davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0				
11	-	für sonstige bestimmte Zwecke gebunden					
12	=	vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	4.963.452	2.719.852	1.883.852	475.352	-362.348
13		nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO) [7]	181.752	203.472	221.985	223.976	229.417

1) Zeilen unterhalb Zeile 10 können bedarfsgerecht angepasst werden.

2) Aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahres. Bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1, 2a und 2b in einer Zeile zusammengefasst werden.

3) Bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach der dem NKHR dürfen die Zeilen 1, 2a und 2b in einer Zeile zusammengefasst werden.

4) Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

5) Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

6) Sofern verfügbar sollen in Spalte 1, statt der veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestands, aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.

7) Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

8) Auf den Druck der Spalte kann im Haushaltsplan verzichtet werden.

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität - Simulation 1

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Finanzhaushalt		Finanzplanung		
			Vorjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
			2024	2025	2026	2027	2028
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn [2]	4.913.685				
2a	+	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn [3]					
2b	+	Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere					
2c	+	Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen					
3a	-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn [4]					
3b	-	Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen,					
4	=	liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	4.913.685				
5	-	Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre	708.600				
6	+	Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr [5]	0				
7	+	Einzahlungen aus Übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0				
8	+/-	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes (§ 3 Nr. 36 GemHVO) [6]	-866.600	-2.243.600	-836.000	-1.408.500	-837.700
9	=	Voraussichtliche Liquidität zum Jahresende inkl. Festgeld	4.963.452	2.719.852	-616.148	-2.024.648	-2.862.348
		Auszahlung liquider Mittel - priorisierte Variante		-2.500.000			
10	-	davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0				
11	-	für sonstige bestimmte Zwecke gebunden					
12	=	vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	4.963.452	219.852	-616.148	-2.024.648	-2.862.348
13		nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO) [7]	181.752	203.472	221.985	223.976	229.417

Die Mindestliquidität ist nach der Finanzplanung ab 2026 nicht mehr gewährleistet.

1) Zeilen unterhalb Zeile 10 können bedarfsgerecht angepasst werden.

2) Aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahres. Bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1, 2a und 2b in einer Zeile zusammengefasst werden.

3) Bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach der dem NKHR dürfen die Zeilen 1, 2a und 2b in einer Zeile zusammengefasst werden.

4) Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

5) Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

6) Sofern verfügbar sollen in Spalte 1, statt der veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestands, aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.

7) Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

8) Auf den Druck der Spalte kann im Haushaltsplan verzichtet werden.

Berechnung der Abschlagszahlung aus der Verbandsumlage für den Zweckverband Pattonville

Berechnungsgrundlage

Haushaltsjahr	2025
Verbandsumlage	7.598.200,00 €
Zu zahlener AZ_Anteil	90%
Einwohnerzahlen zum 30.06. des Vorjahres	7.571

Einwohner	Gesamt	Remseck	Kornwestheim
Anteil in %	100%	68,55%	21,45%
Anteil in Zahlen	7.571	5.190	2.381

	Gesamt	Remseck	Kornwestheim
Gesamt 100%	7.598.200 €	5.208.600 €	2.389.600 €
Gesamt 90 % *	6.839.000 €	4.688.000 €	2.151.000 €
AZ zum 15.02	1.709.750 €	1.172.000 €	537.750 €
AZ zum 15.05.	1.709.750 €	1.172.000 €	537.750 €
AZ zum 15.08.	1.709.750 €	1.172.000 €	537.750 €
AZ zum 15.11.	1.709.750 €	1.172.000 €	537.750 €

* auf Tausend gerundet

Berechnung der Abschlagszahlung aus der Verbandsumlage für den Zweckverband Pattonville

Berechnungsgrundlage

Haushaltsjahr	2025
Verbandsumlage	7.598.200,00 €
Zu zahlener AZ_Anteil	80%
Einwohnerzahlen zum 30.06. des Vorjahres	7.571

Einwohner	Gesamt	Remseck	Kornwestheim
Anteil in %	100%	68,55%	21,45%
Anteil in Zahlen	7.571	5.190	2.381

	Gesamt	Remseck	Kornwestheim
Gesamt 100%	7.598.200 €	5.208.600 €	2.389.600 €
Gesamt 80 % *	6.079.000 €	4.167.000 €	1.912.000 €
AZ zum 15.02	1.519.750 €	1.041.750 €	478.000 €
AZ zum 15.05.	1.519.750 €	1.041.750 €	478.000 €
AZ zum 15.08.	1.519.750 €	1.041.750 €	478.000 €
AZ zum 15.11.	1.519.750 €	1.041.750 €	478.000 €

* auf Tausend gerundet



Nr. 11/2025

Datum: 26.05.2025

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| ☒ Beschlussfassung in der | ☐ nichtöffentlichen |
| ☒ Beratung in der Lenkungsgruppe
am 05.06.2025 | ☒ öffentlichen |
| ☐ Kenntnisnahme in der | ☒ Verbandsversammlung
am 10.07.2025 |

Betreff: Bildung von Ermächtigungs- und Budgetüberträge 2024

Anlage: Aufstellung Ermächtigungs- und Budgetüberträge 2024

Beschlussvorschlag:

Der Bildung von Ermächtigungs- und Budgetüberträgen vom Wirtschaftsjahr 2024 in das Wirtschaftsjahr 2025 wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Nach § 21 GemHVO bleiben die Ansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Ansätze für zweckgebundene investive Einzahlungen nach § 3 Nummern 18 (Einzahlungen aus Investitionszuwendungen) und 19 (Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit) deren Eingang sicher ist, bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Es wird vorgeschlagen, die in der beiliegenden Anlage aufgeführten und mit den Budgetverantwortlichen abgestimmten Ermächtigungs- und Budgetüberträge zu bilden.

Die Übertragung dieser Mittel ist für das Haushaltsjahr 2024 nicht ergebniswirksam. Das ordentliche Ergebnis und die Liquidität des Haushaltsjahres 2024 werden daher nicht beeinflusst; dies stattdessen in den Folgejahren.

Anlagen:

Aufstellung über die Ermächtigungs- und Budgetüberträge 2024 nach 2025

Dirk Schönberger
Verbandsvorsitzender

Anlage 1a

[illegible]

Budgetüberträge im Ergebnishaushalt von 2024 auf 2025
Bürgertreff und Jugendgelände

Erträge: Spenden (im Budget enthalten)	Einrichtung	Ansatz 2024	erhalten Spenden	bereits ausgegebene Spenden- gelder	max. Spendenübertrag von 2024 nach 2025*
4202001	Bürgertreff	0,00 €	638,50 €	0,00 €	638,50 €
4202003	Jugendgelände	0,00 €	400,00 €	349,00 €	51,00 €

Budget (Aufwand abzgl. Ertrag)	Einrichtung	Ansatz 2024 inkl. EÜ aus 2023	tatsächlich gebucht (Stand 28.05.25)	Restbetrag (max. Übertrag)	Übertrag von 2024 nach 2025 (vgl. oben)
4202001	Bürgertreff	26.391,99 €	10.813,34 €	15.578,65 €	638,50 €
4202003	Jugendgelände	17.400,00 €	5.813,89 €	11.586,11 €	51,00 €

*Ein Übertrag zweckgebundener Spenden ist gem. § 19 Abs. 1 GemHVO zulässig.



Nr. 8/2025

Ka

Datum: 14.04.25

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| ☒ Beschlussfassung in der | ☐ nichtöffentlichen |
| ☐ Beratung in der | ☒ öffentlichen |
| ☐ Kenntnisnahme in den | ☒ GR-Sitzungen in Remseck
und Kornwestheim |
-

Betreff: Annahme von Spenden

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt der Annahme der in der Anlage aufgeführten Zuwendungen gemäß § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zu.

Sachdarstellung:

Mit Wirkung vom 19. Dezember 2000 wurde in § 78 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt, dass der Gemeinderat über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entscheidet. Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sind die Vorschriften entsprechend für den Zweckverband Pattonville anzuwenden.

Der Verbandsversammlung wird vorgeschlagen, der in der Anlage aufgeführten Spenden zuzustimmen.

Dirk Schönberger
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Vorlage Nr.8/2025

Datum	Zuwendungs- geber/-in	Betrag bzw. Gegenstand und (geschätzter) Wert in Euro	von dem/der Zuwendungsgeber/- in gewünschter Verwendungszweck	Hinweis auf Geschäfts- beziehungen zu dem Zuwendungsgeber	Spenden- bescheinigung
18.03.2025	Team der Ehrenamtlichen des Kinderkleider- marktes, Miriam Salameh	Geldspende 371,00 €	für die Arbeit der Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit in Pattonville	keine	keine
19.03.2025	Team der Ehrenamtlichen des Online-Basars, Mario Maier	Geldspende 500,00 €	für die Arbeit der Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit in Pattonville	keine	keine